

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

58. Jahrgang, Juli 2017, Seiten 97–128 · www.dierentenversicherungdigital.de

rv 04.17

Aus dem Inhalt

Aufsätze

Bertold Schulz

60 Jahre Rentenberater – Das Entstehen und die Entwicklung
des Berufsstandes der Rentenberater

Karl Friedrich Köhler

Ermessen und Ermessensfehler im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung – Teil 2

Aus der Praxis – für die Praxis

Walter Vogts

Flexi-Rente und Arbeit über das (endgültige) Rentenalter hinaus

Rechtsprechung

Sozialgerichtliches Verfahren – Vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts
– „Geistige Abwesenheit“ eines Mitglieds des Spruchkörpers während der mündlichen
Verhandlung

BSG, Beschluss vom 12.4.2017 – B 13 R 289/16 B –

Sozialgerichtliches Verfahren – Nichtzulassungsbeschwerde

BSG, Beschluss vom 31.5.2017 – B 5 R 358/16 B –

Sozialgerichtliches Verfahren – Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe

BSG, Beschluss vom 30.5.2017 – B 3 P 15/17 B –

Nachrichten aus der EU

Nachrichten aus der Sozialversicherung

bAV-Ticker

rv

Aus der Praxis – für die Praxis

Flexi-Rente und Arbeit über das (endgültige) Rentenalter hinaus

von Walter Vogts, Rentenberater, Ilbesheim

Derzeit markiert die Regelaltersgrenze das endgültige Rentenalter. Stufenlos von der Arbeit in den Ruhestand? Antragsmöglichkeiten, Gestaltungs-Wahlrechte, Sofort-Auswirkungen und Spätfolgen? Hierzu ein Beispiel: Dieter S., geboren 13.4.1952

Der Arbeitsvertrag sah vor, zum Rentenalter (damals 65) die Firma zu verlassen, ohne dass es einer Kündigung bedürfe. Als dann allgemein die Altersgrenzen heraufgesetzt wurden, vereinbarte man eine Befristung bis zum Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr erreicht werde.

Im Oktober 2017 erreicht S. die neue Regelaltersgrenze, also für den Jahrgang 1952 = 65 Jahre plus 6 Monate. Die Deutsche Rentenversicherung hat ihn bereits daran erinnert, den Rentenantrag rechtzeitig zu stellen. Soll er das tun? Obwohl er noch bis 67 weiterarbeitet? Sein Gehalt beträgt 3.400 Euro brutto. S. ist gesund (Radsportler), seine Frau sieben Jahre jünger (selbstständig, Vertrieb von Gesundheitsprodukten, ihr Gewinn wird mit x Euro/Jahr angegeben).

Zum 1.11.2017 würde von der Deutschen Rentenversicherung die Rente festzustellen sein:

Summe der Entgeltpunkte	41,8465 EP
zu multiplizieren mit dem aktuellen Rentenwert, nämlich (ab 1.7.2017) x 31,03	1.298,50 Euro
abzüglich Beitragsanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung (AOK; EE; ZB 1,0) = 10,85 %	- 140,89 Euro
voraussichtliche Altersrente ab dem 1.11.2017 aus heutiger Sicht (sorgfältig geschätzt)	1.157,61 Euro

A. Das „Normale“

Sofern S. die Zahlung der Rente und sonst nichts weiter beantragt, folglich alles auf sich zukommen lässt, erhält er Altersrente in Höhe von 1.157,61 Euro – und hat alle Freiheiten: Die Rente wird unabhängig davon überwiesen, ob er arbeitet oder nicht, sie bleibt der Höhe nach konstant, abgesehen von den regelmäßigen künftigen automatischen Anpassungen.

Etwas ändert sich dennoch: Dieter S. ist als Bezieher einer Altersvollrente und nach Erreichen der Regelaltersgrenze ab 1.11.2017 versicherungsfrei, die Gehaltsauszahlung, sein Netto, steigt um fast 370 Euro pro Monat. Es entfällt nämlich

der Abzug für die Rentenversicherung (317,90 Euro) und für die Arbeitslosenversicherung (51,00 Euro). Nur der Arbeitgeber muss weiterhin seinen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung = 317,90 Euro abführen. Diese Arbeitgeber-Zahlung verbessert seine Rentenhöhe nicht mehr – es sei denn, man weicht vom Normalen ab.

B. Verzicht auf Versicherungsfreiheit

S. kann auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für die weitere Dauer der Beschäftigung – also 1.11.2017 bis 30.4.2019 – verzichten. Sein Netto wird dann (abweichend von oben A.) nur um 51,00 Euro höher sein, ihm werden wie zuvor 317,90 Euro einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil seinem Rentenkonto gutgeschrieben; das sind 635,80 Euro monatlich bzw. bis zum 67. Lebensjahr insgesamt 11.444,40 Euro.

Die weiteren Rentenbeitragszahlungen steigern die Altersrente (zu Beginn = 1.157,61 Euro) stufenweise am 1.7.2018, 1.7.2019 und letztmalig am 1.7.2010 um insgesamt 50,49 Euro auf dann 1.208,10 Euro.

C. Rente vorerst nur 10 % abrufen

Wer die ganze Altersrente nicht möchte, nicht nötig hat oder durch einen teilweisen und zeitlich begrenzten Verzicht anderweitige Vorteile wahrnehmen möchte, der kann sich beliebig zwischen 10 % und 99 % der Rente auszahlen lassen. Rententeile, die dann hinzukommen, zum Beispiel durch Pflichtbeiträge aus einem Beschäftigungsverhältnis oder durch Pflegetätigkeit, werden ebenso mit einem Aufschub-Bonus von 0,5 Prozent je Monat (= 6 Prozent je Jahr) vergütet wie die erst später hinzutretenden 1 bis 90 % des Anspruchs.

Nimmt S. zunächst nur 10 % der Rente (= 115,76 Euro), so erhält er nach seinem 67. Lebensjahr 1.301,09 Euro monatlich.

D. Auf Rente ganz verzichten (Aufschub)

Es ist zulässig, die ganze Rente erst zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt abzurufen. Dann gibt es den Aufschub-Bonus von 0,5 Prozent je Monat (= 6 Prozent je Jahr) auf die gesamte Rente. Würde S. noch bis zum 30.6.2020 weiterarbeiten wollen und den 1.7.2020 als Beginn seiner Altersrente wählen, so würde diese brutto 1.611,81 Euro betragen, nach Abzug der Anteile für die Kranken- und Pflegeversicherung dann 1.436,93 Euro.

	A	B	C	D
ab 01.11.2017	1.476 €	1.158 €	116 €	
ab 01.07.2018	1.476 €	1.163 €	116 €	
ab 01.05.2019	1.158 €	1.163 €	1.301 €	
ab 01.07.2019	1.158 €	1.196 €	1.301 €	
ab 01.07.2020	1.158 €	1.208 €	1.301 €	1.437 €
Summe				
bis 70. Lebensjahr	68.233 €	64.150 €	48.928 €	31.612 €
bis 75. Lebensjahr	137.690 €	136.636 €	126.993 €	116.828 €
bis 80. Lebensjahr	201.146 €	209.122 €	205.059 €	204.044 €
bis 85. Lebensjahr	276.603 €	281.608 €	283.124 €	290.260 €

Zum Vergleichen

In der Übersicht oben auf der Seite sind die Rentenbeiträge zu den einzelnen Zahlungsstichtagen aufgeführt, und zwar nach Abzug der Anteile für die Kranken- und Pflegeversicherung, jeweils gerundet. Bei A ist die „Ersparnis“ der Rentenversicherungsfreiheit zusätzlich berücksichtigt. Die „Bestwerte“ sind grau hinterlegt.

Steuerlich: Jede bereits 2017 auch nur mit einem kleinen Teilbetrag beginnende Rente hat einen Besteuerungsanteil von dauerhaft 74 %, und zwar auch für später hinzutretende Rententeile. Bei einem erstmaligen Rentenbeginn z.B. im Jahr 2020 greift der Besteuerungsanteil von 80 %, ebenfalls dauerhaft.

Ergänzend noch eine Übersicht des Deutschen Zentrums für Altersfragen (GeroStat): Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren, Deutschland, nach Geschlecht, aufgrund der neuesten Sterbetafel 2013/2015:

Geschlecht	für das vollendete Alter x in Jahren					
	bei Geburt	65	67	70	80	85
Männer	78,18	17,71	16,26	14,13	7,81	5,44
Frauen	83,06	20,90	19,24	16,80	9,30	6,38

Fazit: Jeder Fall ist anders

Wer auf Beratung verzichtet, unbewusst (vielleicht sogar bewusst) handelt und seine Altersrente nach **A = Das „Normale“** beantragt, fährt in den ersten Jahren gar nicht mal so schlecht in der Geldrechnung, also der ausschließlich finanziellen Betrachtung. Die Vorteile ergeben sich aus ersparten eigenen Beiträgen wegen Rentenversicherungsfreiheit während der Weiterbeschäftigung neben dem Rentenbezug.

Nur bei einer ausdrücklicher Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber **B = Verzicht auf Versicherungsfreiheit** steigt die Rente, und zwar zeitversetzt jeweils zum 1.7. für die Beitragszahlungen aus dem Gehalt (Arbeitnehmer- und Arbeit-

geberanteile) des vergangenen Kalenderjahres, letztmalig zum 1.7.2020.

Aus keineswegs typischen und hier gegebenen sehr speziellen Gründen entscheidet sich Dieter S. für **C = Rente vorerst nur 10 % abrufen**: Wegen noch hoher Berufseinkünfte der Ehefrau liegt die Steuerbelastung der zusammenveranlagten Eheleute nämlich im oberen Progressionsbereich. Die Steuerberaterin sieht in der bewussten Begrenzung der Renteneinkünfte durch Teilrente und damit Verschiebung auf spätere Jahre zugleich eine sinnvolle und hier steuersparende Maßnahme. Die 2017 beginnende kleine Teilrente bewirkt einen Besteuerungsanteil von 74 % auch für alle späteren Rentenzahlungen (mit Ausnahme der Erhöhungsanteile bei den regulären Rentenanpassungen). Wichtig ist zu wissen, dass statt der zu Anfang gewählten Teilrente von 10 % jederzeit eine höhere Teilrente oder auch die Vollrente abgerufen werden könnte, sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern.

Rente ist immer Wette auf möglichst langes Leben. Bei **D = Auf Rente ganz verzichten (Aufschub)** wird durch Aufschub/Verzicht die höchstmögliche Rente gewollt spät erreicht, mit abschreckenden Folgen: Besteuerungsanteil 80 %, erst ab dem neunten Lebensjahrzehnt das deutliche finanzielle Plus, rechnerisch. Das wäre mutig.

Eine Schablone gibt es nicht

Arbeit über das (endgültige) Rentenalter hinaus, damit kann auch gemeint sein: Es wird jemand gepflegt, ein Minijob soll noch geleistet werden – möglicherweise ist dann sogar eine 99-Prozent-Teilrente (!) sinnvoll. Die gibt es aber nicht automatisch, sondern nur auf ausdrücklichen Antrag. Mit 60 oder mit 63 Jahren, dem (individuellen) Rentenalter, weiterarbeiten trotz Rentenberechtigung oder Rentenbezug, langjährig oder besonders langjährig versichert gewesen, Teilrente entsprechend dem Verdienst – da gibt es ganz und gar überraschende Bestimmungen, Überlegungen und Rechtsfolgen, auch unvermutete Chancen. Aber mit Sicherheit nicht vergleichbar mit vorstehendem Fall des Dieter S. Eben weil jeder „Fall“ ganz bestimmt anders beleuchtet werden muss.